

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Zentraler Dienst 3-10

## **Beschlussvorlage**

Drucksachen-Nr. 0014/2020  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Wahlausschuss	12.02.2020	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Einteilung der kommunalen Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird in der beiliegenden Form beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 20.12.2019 eine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Stichwahl bei der Bürgermeister- und Landratswahl sowie der Neuregelung der Einteilung der Wahlbezirke bei den Kommunalwahlen getroffen – VerfGH 35/19. Die Entscheidung kann auf der Homepage des Verfassungsgerichts unter [www.vgh.nrw.de](http://www.vgh.nrw.de) abgerufen werden.

### Zur Stichwahl:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil entschieden, dass die Abschaffung der Stichwahl mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig sei, so dass automatisch die bis zum 31. August 2019 geltende Fassung des § 46 c Kommunalwahlgesetz wieder in Kraft trete.

Als Bürgermeister oder Landrat ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner von mehreren Kandidaten die Hälfte der Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden höchstplatzierten Bewerbern statt.

### Zur Wahlbezirkseinteilung:

Die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG NRW, nach der bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Staatsangehörige zu berücksichtigen sind, nicht aber sog. Drittstaatler, hat der Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet.

Das Urteil enthält darüber hinaus aber umfängliche Ausführungen zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %, obwohl diese Grenze nicht Gegenstand der Antragstellung war.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung der Regelungen zur Einteilung der Wahlbezirke.

Insoweit führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass

- eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei;
- eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch sei, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege (d.h. unter Abzug der nicht wahlberechtigten Einwohner unter 16 Jahren und der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen);
- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie z. B.
  - a) die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder
  - b) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.
- eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel - etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet - unzulässig sei. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel sei in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich sei, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder ein-

zelter kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung seien vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Überschreitung der 15%-Grenze seien insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Die Anzahl der Wahlbezirke ist an die zu wählenden Vertreter im Rat gebunden. Hierüber musste bis 31.07.2019 entschieden werden. Durch Satzung hat die Stadt Bergisch Gladbach die zu wählenden Vertreter auf 52, davon 26 in Wahlbezirken festgelegt, sodass sich an der Gesamtzahl der Wahlbezirke auch nach der Entscheidung des Gerichts nichts ändert.

Auch soweit Kommunalwahlbezirke zum Stichtag 30.04.2019 bei den nach KWahlG und KWahlO relevanten Einwohnern (Deutsche und EU-Bürger) die 15 % -Abweichungsgrenze nicht überschreiben, war eine Überprüfung durchzuführen, da der Verfassungsgerichtshof letztlich auf die Wahlberechtigten abgestellt hat.

Auf dieser Basis erfolgte die Neueinteilung anhand folgender neuer Schwellenwerte:

Kommunalwahlbezirke		Kreiswahlbezirke
4.674 Einwohner	Maximum	11.714 Einwohner
3.455 Einwohner	Minimum	8.658 Einwohner

  

4.003 Wahlberechtigte	Maximum	10.013 Wahlberechtigte
2.959 Wahlberechtigte	Minimum	7.401 Wahlberechtigte

Durch die neuen Ober- und Untergrenzen mit einer Abweichung von maximal 15% ergeben sich Anpassungen in den Wahlbezirken. Durch Verschiebung von einzelnen Straßenzügen konnte unter Berücksichtigung der Beibehaltung des räumlichen Zusammenhangs eine Einordnung möglich gemacht werden. Bei der Neuordnung war ebenfalls die Größe der Kreiswahlbezirke im Auge zu behalten, die ebenfalls in den neuen Ober- und Untergrenzen abgebildet werden konnten. Dem Kreiswahlausschuss werden geringfügig veränderte Kreiswahlbezirke vorgeschlagen. Die erfolgten Änderungen sind in den Anlagen dokumentiert.

## **A. Einteilung der Kommunalwahlbezirke:**

Kommunalwahlbezirk 1	Schildgen
Kommunalwahlbezirk 2	Katterbach-West
Kommunalwahlbezirk 3	Katterbach-Ost
Kommunalwahlbezirk 4	Paffrath Nord/Nußbaum
Kommunalwahlbezirk 5	Paffrath-Süd
Kommunalwahlbezirk 6	Hand-West
Kommunalwahlbezirk 7	Hand-Ost
Kommunalwahlbezirk 8	Hebborn
Kommunalwahlbezirk 9	Stadtmitte-Ost/Romaney
Kommunalwahlbezirk 10	Sand
Kommunalwahlbezirk 11	Stadtmitte-West
Kommunalwahlbezirk 12	Heidkamp-Ost
Kommunalwahlbezirk 13	Gronau-Ost/Heidkamp-West
Kommunalwahlbezirk 14	Gronau-West
Kommunalwahlbezirk 15	Refrath-Nord
Kommunalwahlbezirk 16	Refrath-West
Kommunalwahlbezirk 17	Refrath-Lustheide
Kommunalwahlbezirk 18	Refrath-Mitte/Kippekausen
Kommunalwahlbezirk 19	Refrath-Frankenforst
Kommunalwahlbezirk 20	Bensberg-Süd/Kaule
Kommunalwahlbezirk 21	Lückerath
Kommunalwahlbezirk 22	Bensberg-Mitte
Kommunalwahlbezirk 23	Moitzfeld
Kommunalwahlbezirk 24	Bensberg-Süd/Bockenbergr
Kommunalwahlbezirk 25	Bärbroich/Ehrenfeld
Kommunalwahlbezirk 26	Herkenrath/Herrenstrunden

## **B. Vorschlag an den Kreiswahlausschuss zur Zuordnung der Kommunalwahlbezirke:**

Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 1:	Kommunalwahlbezirke 1, 2, 3
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 2:	Kommunalwahlbezirke 4, 5, 6
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 3:	Kommunalwahlbezirke 7, 8, 11
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 4:	Kommunalwahlbezirke 12, 13, 14
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 5:	Kommunalwahlbezirke 9, 10
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 6:	Kommunalwahlbezirke 15, 18
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 7:	Kommunalwahlbezirke 16, 17
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 8:	Kommunalwahlbezirke 19, 20
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 9:	Kommunalwahlbezirke 21, 22, 24
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 10:	Kommunalwahlbezirke 23, 25, 26

